

## **Hinweis:**

*Der vorliegende Beitrag darf aus urheberrechtlichen Gründen nicht als pdf online zur Verfügung gestellt werden. Gemäss den Richtlinien des Verlags darf jedoch das Manuskript publiziert werden. Dieses eignet sich nicht zur Zitierung, jedoch kann der Inhalt des Beitrags auf diese Weise konsultiert werden. Der Beitrag wurde vom Verlag im Hinblick auf die Publikation in formeller Hinsicht noch bearbeitet.*

*Die Verlagsfassung ist verfügbar unter: [www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)*

# **Katholische Kirchengemeinden in Italien? Reflex einer mitteleuropäischen Bewegung im 19. Jahrhundert**

Martin Grichting, Chur

Nach der Französischen Revolution kam es in Europa in mehreren Wellen und in einer nicht linear verlaufenden Entwicklung zur allmählichen Demokratisierung der Gesellschaften und der Staaten. Dies wirkte sich in verschiedenen mitteleuropäischen Ländern auch auf die katholische Kirche aus.

War noch die "Constitution civile du Clergé" (1795) ein zwar gewalttätiges, aber letztlich kurzlebiges Projekt zur Demokratisierung der katholischen Kirche gewesen<sup>1</sup>, so zeitigten entsprechende Versuche in anderen Ländern nachhaltigere Wirkungen. Neben verschiedenen Schweizer Kantonen, als Beispiel sei etwa Zürich genannt<sup>2</sup>, ist hier vor allem Deutschland zu erwähnen. Hier sah bereits das 1794 erlassene "Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten" (ALR) für die Vermögensverwaltung kirchlicher Gemeinschaften demokratische Elemente vor<sup>3</sup>. Weitreichende Wirkungen hatte dann vor allem das auf dem Höhepunkt des Kulturkampfes im Jahre 1875 erlassene preussische "Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden"<sup>4</sup>, welches die Einrichtung von demokratisch strukturierten Kirchengemeinden vorsah, denen auch die Vermögensverwaltung zukommen sollte. Der Verfasser des Gesetzes, der evan-

---

<sup>1</sup> Der Text ist etwa greifbar bei: *Zaccaria Giacometti*, Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche, Tübingen 1926, S. 3-12, vgl. vor allem Tit. II, Art. 1-3. *Joseph Lortz*, Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Betrachtung, Bd. 2, 22. Aufl. Münster 1965, S. 283, kann man zustimmen, wenn er sagt, die Zivilkonstitution sei ausgerichtet gewesen auf "die Zerstörung der katholischen Hierarchie apostolischer Sukzession und letztlich des sakramentalen Priestertums".

<sup>2</sup> Zur schrittweisen Demokratisierung der dortigen evangelisch-reformierten Staatskirche im 19. Jahrhundert vgl. *Martin Grichting*, Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich, Fribourg 1997, S. 41-52 und S. 58-70.

<sup>3</sup> Vgl. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794. Textausgabe. Mit einer Einführung von Dr. Hans Hattenhauer, 2. erw. Aufl., Neuwied / Kriftel / Berlin 1994, S. 543-584. Im Abschnitt II 11 sah das ALR für Religionsgemeinschaften insgesamt 1232 Paragraphen vor, vgl. dazu vor allem §§ 156, 159, 217, 552 und 624.

<sup>4</sup> Vgl. das Gesetz und die dazu gehörige Wahlordnung in: AfkKR 34 (1875), S. 167-182.

gelische Jurist und Kanonist Paul Hinschius, umschrieb das Ziel des Gesetzes folgendermassen: "Das Gesetz bietet somit den Laien die Möglichkeit, bei der Verwaltung ihrer kirchlichen Vermögensangelegenheiten sich dem alles beherrschenden Einfluss des Klerus zu entziehen, und kann der Ausgangspunkt für eine Zurückweisung der klerikalen Bevormundung auch in anderen Beziehungen werden"<sup>5</sup>.

In Österreich kam es im 19. Jahrhundert zu zwei Versuchen, die katholische Kirche mittels der Schaffung von Kirchengemeinden zu demokratisieren. Demokratisierung der Gesellschaft sollte nämlich auch dort nicht heissen, die Kirche aus ihrer Existenz als Staatskirche zu entlassen. Vielmehr sollte die bisherige Staatskirche in die Demokratisierung einbezogen werden gemäss der Devise des böhmischen Abgeordneten Adolf Maria Pinkas, welche er im Kremsierer Reichstag von 1848 propagiert hatte: "Wenn wir keine Staatskirche anerkennen, so wird die Macht des Episkopats eine den Klerus knechtende furchtbare Macht, was sich schon jetzt zeigt (...)"<sup>6</sup>. Und entsprechend lautete § 13 des Verfassungsentwurfs von 1848: "(...) 3. Das Recht, die Kirchenvorsteher durch freie Wahl zu bestellen, wird den kirchlichen Gemeinden und Synoden, zu welchen auch die Gemeinden Vertreter senden, eingeräumt. 4. Das Kirchenvermögen wird durch Organe, welche von den kirchlichen Gemeinden oder nach Umständen von Diözesan- oder Provinzialsynoden zu wählen sind, unter dem Schutze des Staates verwaltet. (...)"<sup>7</sup>. Das mitten im Kulturkampf erlassene "Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" ('Katholikengesetz') vom 7. Mai 1874<sup>8</sup> urgierte dann die Gründung von kirchensteuereinzugsberechtigten "Pfarrgemeinden" (§ 35 und 36). Beide Vorstösse scheiterten allerdings aufgrund politischer Umbrüche.

### **Kirchenpolitische Theorien des Ministerpräsidenten Bettino Ricasoli**

So wie die französischen und deutschen Säkularisationen (1789 und 1803) sowie die österreichischen Religionsfonds im "Fondo per il culto" im Italien des 19. Jahrhunderts ihren Nachhall und ihre zumindest teilweise Umsetzung fanden<sup>9</sup>, so führten auch die einleitend angeführten Demokratisierungstendenzen zu Nachahmungsversuchen in Italien. Es war Camillo Cavour's Nachfolger im Amt des Ministerpräsidenten des sich einigenden Italiens, der toskanische Baron Bettino Ricasoli (Ministerpräsident 1861/1862 und 1866/1867), der eine Demokratisierung der katholischen Kirche von oben versuchte<sup>10</sup>.

---

<sup>5</sup> Paul Hinschius, Die Preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874, herausgegeben mit Einleitung und Kommentar von P. Hinschius, Berlin 1875, S. XXIII.

<sup>6</sup> Alfred Fischel (Hrsg.), Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848, Wien / Leipzig 1912, S. 121.

<sup>7</sup> Ebd., S. 200.

<sup>8</sup> Greifbar in: AfkKR 32 (1874), S. 211-222.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Martin Griching, Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei, 2. Aufl., St. Ottilien 2012, S. 201-266. Das folgende zu Italien stützt sich weitgehend auf dieses Werk und nimmt längere Textpassagen und Ergebnisse auf.

<sup>10</sup> Vgl. Mario Tedeschi, Gli ideali giovanili di riforma ecclesiastica di Bettino Ricasoli, in: *ders.*, Saggi di diritto ecclesiastico, Torino 1987, S. 347-396, hier S. 376 und S. 384; vgl. auch Stelio Marchese, La riforma mancata. Le idee religiose di Bettino Ricasoli, Milano 1961, S. 97-101; vgl. Arturo Carlo Jemolo, La questione della proprietà ecclesiastica nel regno di Sardegna e nel regno d'Italia (1848-1888), 2. Aufl., Bologna 1974, S. 104f; vgl. auch *ders.*, Chiesa e Stato in Italia dalla unificazione agli anni settanta, Torino 1977, S. 26-29.

Und diese 'Kirchenreform' sollte gerade durch eine Umgestaltung der Art und Weise des Besitzes und der Verwaltung des Kirchenvermögens realisiert werden. Denn Ricasoli sah die Macht des hohen Klerus letztlich in dessen Einfluss auf das Kirchenvermögen begründet. Durch das Kirchenvermögen vermochten Papst und Bischöfe die Laien und den niederen Klerus zu unterdrücken. Durch eine Reform des kirchlichen Vermögensrechts sollte deshalb der Staat den Laien und dem niederen Klerus wieder einen Zugang zur Mitwirkung in der Kirche eröffnen<sup>11</sup>. Dem entsprechend machte Ricasoli dann in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts Vorschläge, welche zwar damals in Italien utopisch erscheinen mochten, es im skizzierten europäischen Kontext jedoch keineswegs waren: Die Verfassung der Kirche hätte nämlich nachhaltig verändert werden sollen, indem die kirchliche Vermögensverwaltung auf Pfarrei- und Diözesanebene demokratisch strukturierten, vereinsähnlichen Gebilden übertragen werden sollte. Ricasoli begründete seinen Vorschlag gut demokratisch: "Die Gemeinden repräsentieren die Gläubigen, welche die Kosten für den Kultus aufbringen müssen und denen deshalb das Eigentum an dem Vermögen zusteht, welches für den Kultus bestimmt ist. Dieser Aspekt ist zeitlicher Natur ('temporale'), und darüber haben der Staat, die Gemeinden und die Bürger das Recht der Repräsentanz"<sup>12</sup>.

In der Folge ging Ricasoli so weit, das Recht der Gläubigen, das Kirchenvermögen zu verwalten, als Teil der Religionsfreiheit – ja, als ein ihnen von ihrem Kirchenverständnis her zustehendes Recht – hinzustellen: "Nur um eine einzige Sache soll der Staat sich kümmern, nämlich den Bürgern ihre religiösen Freiheiten zurückzugeben, das heisst, das Recht, das zeitliche Vermögen der Kirche zu verwalten, so wie sie auch alle anderen örtlichen und nationalen Angelegenheiten gemäss den Gesetzen des Staates verwalten"<sup>13</sup>. Religionsfreiheit war für Ricasoli somit nicht einfach die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit des einzelnen, auch nicht die Freiheit der Kirche, sondern die vom Staat geschützte Freiheit des Bürgers *in* der Kirche<sup>14</sup>. Demokratisierung der Gesellschaft sollte laut Ricasoli auch Demokratisierung der Kirche und somit die Wahl der Pfarrer und der Bischöfe bedeuten: "Die Italiener werden also in politischer und in bürgerlicher Hinsicht emanzipiert sein, aber nicht in religiöser Hinsicht? Sie sollen als fähig betrachtet werden, ihre vitalsten bürgerlichen und politischen Interessen wahrzunehmen, aber sie sollen nicht fähig sein, das Vermögen ihrer Kirche zu verwalten und ihre Pfarrer und ihre Bischöfe zu ernennen?"<sup>15</sup>.

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu *Marchese*, *La riforma mancata* (Anm. 10), S. 97f.

<sup>12</sup> *Marco Tabarrini und Aurelio Gotti* (Hrsg.), *Lettere e documenti del Barone Bettino Ricasoli*, Bd. 7, Firenze 1892, S. 147.

<sup>13</sup> Ebd., Bd. 7, S. 261f.

<sup>14</sup> Vgl. dazu *Marchese*, *La riforma mancata* (Anm. 10), S. 127.

<sup>15</sup> *Tabarrini / Gotti* (Hrsg.), *Lettere e documenti del Barone Bettino Ricasoli*, Bd. 7, (Anm. 12), S. 263f. Bei Ricasoli scheint dabei ein bemerkenswerter Sinneswandel stattgefunden zu haben. So schrieb er noch am 12. Dezember 1849 aus Zürich, wo er sich mehrere Monate im Exil aufgehalten hatte: "Der Zustand des Protestantismus hier ist schmerzlich. (...) Bisher existierte in diesem Kanton eine Art von Kirchenräten, welche die Aufgabe hatten, eine Terna vorzuschlagen, aus der dann die Gemeinde den Pfarrer gewählt hat. Eine kürzlich erfolgte Änderung der betreffenden Verfassungsbestimmung hat für die Zukunft vorgeschrieben, dass die Gemeinde ihren Pfarrer direkt wählt. Das sind unnütze Versuche, die nicht die wirkliche Wunde heilen. Darüber hinaus muss er [der Pfarrer] sich alle paar Jahre einer Wiederwahl stellen. Mir scheint, dass das keine Wege sind, um zu erreichen, dass die religiösen Überzeugungen Gefühle seien, die das Pflichtbewusstsein für die Erfüllung der Gesetze schaffen (...) Die Religion wird so zu einem weltlichen Interesse wie alle anderen auch."

Die Forderung nach 'religiöser' Emanzipation sei – und damit liess Ricasoli seine 'kirchenreformerischen' Absichten vollends deutlich werden – letztlich doch nur eine Rückkehr zu den urkirchlichen Zuständen: "Der Staat muss der Gemeinschaft der Katholiken jene Rechte übergeben, die ihnen in den unglücklichen Zeiten des Despotismus und der Barbarei genommen worden sind. Diese Rechte bestehen in der freien Verwaltung des für den Kultus bestimmten Vermögens und in der Wahl ihrer Hirten"<sup>16</sup>. Da Ricasoli nicht nur Theoretiker war, sondern – wie erwähnt – in jenen Jahren einer der führenden Politiker Italiens, sollten diesen Überzeugungen bald Taten folgen.

### **Ein Gesetzesentwurf zur Demokratisierung der katholischen Kirche im Italienischen Parlament (1865)**

Bettino Ricasoli, im Jahr 1865 wieder einfacher Abgeordneter, sah im Zuge des Risorgimento, der italienischen Einigungsbewegung, den Zeitpunkt für gekommen, die katholische Kirche grundlegend zu reformieren, und zwar durch eine staatlicherseits durchzusetzende Demokratisierung, welche auch die Vermögensverwaltung umfassen sollte. Als Präsident einer Parlamentskommission, welche einen Gesetzesvorschlag (benannt nach dem Berichterstatter Corsi) ausarbeiten sollte, mittels dessen der katholischen Kirche im geeinten Italien ihr gesellschaftlicher Platz zugewiesen werden sollte<sup>17</sup>, bekam er Gelegenheit, seine Vorstellungen von dem, wie die katholische Kirche zukünftig gestaltet sein sollte, in die Tat umzusetzen<sup>18</sup>.

Auf Ricasolis Gedankengut beruhend, bestimmte das Gesetzesprojekt Corsi in Art. 1, das Eigentumsrecht an den für den Kultus bestimmten Gütern werde der "katholischen Gemeinschaft" ("comunione cattolica") der Diözesen und Pfarreien anerkannt, die von einer "Diözesan- oder Pfarrkongregation" ("Congregazione diocesana o parrocchiale") repräsentiert werde. Der jeweiligen *Congregazione* sollten alle zivilen Rechte am örtlichen Kirchenvermögen zukommen. Dem Kirchenvolk sollte dadurch "neben der Hierarchie, wenn nicht gegen sie" eine eigene Repräsentanz geschaffen werden<sup>19</sup>. Zu diesem Projekt der Demokratisierung gehörte, dass die Mitglieder der einzelnen Kongregationen von allen männlichen Katholiken, die das 30. Lebensjahr erreicht und in der betreffenden

---

Man wählt den Pfarrer, wie man den Bürgermeister wählt. Aber unglücklicherweise ist das Wesen [der Religion] nicht von dieser Welt und die weltlichen Formen zerstören es, und es bleibt nur der Name einer göttlichen Sache", in: *Mario Nobile / Sergio Camerani* (Hrsg.), *Carteggi di Bettino Ricasoli*, Bd. 3, Roma 1945, S. 460.

<sup>16</sup> *Tabarrini / Gotti* (Hrsg.), *Lettere e documenti del Barone Bettino Ricasoli*, Bd. 7, (Anm. 12), S. 309f; vgl. auch *Marchese*, *La riforma mancata* (Anm. 10), S. 121f; vgl. *Arturo Carlo Jemolo*, *Chiesa e Stato in Italia negli ultimi cento anni*, Torino 1948, S. 289.

<sup>17</sup> Vgl. den Gesetzesentwurf (Projekt Corsi) und die dazugehörige *Relatio* bei *Giuliana D'Amelio* (Hrsg.), *Stato e Chiesa. La legislazione ecclesiastica fino al 1867*, Milano 1961, S. 454-493. Zur Präsidentschaft Ricasolis vgl. *Alfonso Bogge / Modesto Sibona*, *La vendita dell'asse ecclesiastico in Piemonte dal 1867 al 1916*, Milano 1987, S. 35; vgl. auch *Mario Falco*, *Il riordinamento della proprietà ecclesiastica. Progetti italiani e sistemi germanici*, Torino 1910, S. 15.

<sup>18</sup> Vgl. dazu *Pietro Gismondi*, *Dottrina e politica ecclesiastica di Bettino Ricasoli*, in: *Rassegna storica del Risorgimento* 24 (1937), S. 1071-1113 und S. 1257-1301, hier S. 1263; vgl. auch *Cesare Mirabelli*, *I progetti parlamentari di soppressione degli enti regolari e di riforma dei patrimoni ecclesiastici (1864-1867)*, in: P. A. D'Avack (Hrsg.), *La legislazione ecclesiastica*, Vicenza 1967, S. 453-475, hier S. 460.

<sup>19</sup> *Mirabelli*, *I progetti parlamentari* (Anm. 18), S. 462.

Pfarrei bzw. im Bistum Wohnsitz hatten, gewählt werden sollten. Näheres bestimme das Gesetz. Bis solche Wahlen stattgefunden hätten, würden vom Kultusminister ernannte Kommissionen die Aufgaben der *Congregazioni* übernehmen (vgl. Art. 2). Den 'Kongregationen' sollte ferner die Wahl des Bischofs bzw. des Pfarrers zustehen (vgl. Art. 3). Die Pfarrei- und Diözesankongregationen hätten laut dem Projekt Corsi die sich derzeit auf der Pfarrei- und Diözesanebene befindlichen finanziellen Mittel übertragen erhalten, wobei die Immobilien jedoch hätten verkauft werden müssen (vgl. Art. 4-6 und 14). Das Pfarrbenefizium wäre somit untergegangen<sup>20</sup>. Ebenfalls zu übertragen gewesen wären weitere finanzielle Mittel aufzuhebender Institutionen. So sollten die Diözesen massiv reduziert werden, auf eine Diözese pro staatlicher Provinz (vgl. Art. 15, Abs. 4). Ebenfalls hätten die Vermögensmassen der Kirchenfabriken und der Seminare sowie bestimmte weitere Erträge in die neuen Rechtsinstitutionen eingebracht werden sollen (vgl. Art. 5). Dafür sollten die jeweiligen *Congregazioni* die bisher vom Zentralstaat und von den Gemeinden getragenen Kultusaufgaben übernehmen (vgl. Art. 7). Insbesondere hätten sie fortan die Entlohnung der Bischöfe und Pfarrer übernehmen müssen (vgl. Art. 8-11). Bischöfe und Pfarrer als Lohnempfänger der Gläubigen: Auch dies hätte dazu beigetragen, die Verfassung der Kirche tiefgreifend zu verändern<sup>21</sup>.

Diese Massregeln seien nicht bloss ein Akt der Gerechtigkeit, meinte die Kommission Corsi, sondern auch Ausdruck der Klugheit und der Nützlichkeit für die Religion. Denn nun würden die Belange des Volkes mehr mit denjenigen des Priesters verbunden sein und umgekehrt. Das Eigentum und die Verwaltung des Kirchenvermögens seien dann zudem stärker mit dem geistlichen Aspekt des Kultus verbunden<sup>22</sup>. Auch für den Klerus habe dieses System Vorteile: Er werde befreit von der Vermögensverwaltung, damit aber auch von der Gier, der diejenigen ausgesetzt seien, die mit weltlichen Geschäften zu tun hätten. So könne sich der Priester fortan fern von allzu weltlichen Beschäftigungen besser und würdiger seiner hohen und achtenswerten Sendung widmen<sup>23</sup>.

Das Projekt der Kommission Corsi trug widersprüchliche Züge in sich. So war einerseits beabsichtigt, die Errungenschaften der italienischen Gesetzgebung – Demokratie und Mitbestimmung der Bürger – auch in der Kirche durchzusetzen<sup>24</sup>. Andererseits sollte durch dieses Vorgehen, das ja eine völlige Neustrukturierung der Kirche durch den Staat zur Folge gehabt hätte, gerade die Einflussnahme des Staates auf die Kirche beendet und so die Trennung von Kirche und Staat verwirklicht werden<sup>25</sup>. Im Ergebnis war damit

---

<sup>20</sup> Vgl. *Bogge / Sibona*, La vendita dell'asse ecclesiastico (Anm. 17), S. 36.

<sup>21</sup> Vgl. *Falco*, Il riordinamento (Anm. 17), S. 17 und S. 20f.

<sup>22</sup> Vgl. *D'Amelio* (Hrsg.), Stato e Chiesa (Anm. 17), S. 461.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., S. 481.

<sup>24</sup> Ricasoli argumentierte in seiner Rede vor dem Parlament folgendermassen: "Non avete voi fondato l'autonomia municipale, l'autonomia provinciale? Fondate anche l'autonomia dell'associazione religiosa", ebd., S. 501.

<sup>25</sup> Vgl. dazu folgende Aussagen der *relazione* Corsi: "Se l'Italia deve entrare francamente nella via del progresso sì che i principî i più arditi debbano regolare la nostra legislazione civile, mal s'intende come le buone massime di progresso sociale non abbiano da stabilirsi ed attuarsi in questa così interessante materia dell'amministrazione temporale della Chiesa", ebd., S. 482. Im nächsten Absatz hiess es dann: "(...) spogliate lo Stato di ogni attributo o potere sul culto, e vedrete tosto mancare ogni ragione di rapporto tra i due poteri, avrete la vera separazione dello Stato dalla Chiesa", ebd., S. 483. Diese widersprüchliche Haltung konnte man schon erkennen im Denken von Bettino Ricasoli, vgl. *Jemolo*, La questione della proprietà ecclesiastica (Anm. 10), S. 104-107.

jedoch nicht die Freiheit der Kirche, wie sie nun einmal nach theologischem Selbstverständnis und kanonischem Recht konstituiert war, intendiert, sondern bestenfalls die Freiheit einer von Ricasoli postulierten Kirche, wie sie angeblich in den ersten Jahrhunderten existiert hatte<sup>26</sup>. Es ging hier somit – auch wenn die obligate Anrufung der Cavour'schen Formel von der freien Kirche im freien Staat im Gesetzesentwurf nicht fehlte<sup>27</sup> – nicht um die Trennung von Kirche und Staat. Und es ging zugleich um weit mehr als um die freie Kirche in einem freien Staat<sup>28</sup>. Es ging um eine vom Staat nach seinen Prinzipien durchzuführende Reform der Kirche. Das Mittel, um solches zu bewerkstelligen, war freilich reichlich unkonventionell: Die Neuordnung des kirchlichen Vermögensrechts sollte der Kirche ihre Rückkehr zu den – angeblichen – eigenen Wurzeln ermöglichen und ihr so neues Leben einhauchen<sup>29</sup>. Nicht die "ideale Kirche" wäre dann allerdings das Resultat gewesen, sondern ein neues "Unterdrückungssystem"<sup>30</sup>. Das Fazit Arturo Carlo Jemolos erscheint deshalb gerechtfertigt: "Sicher gab es nicht wenige, die genügend hellichtig und vorurteilslos waren, um zu erkennen, dass aus dem liberalen Italien nie eine religiöse Reform oder eine neue Kirchenstruktur hervorgehen würde. Sie beschworen diese erneuerte Kirche bloss als bequemes Instrument, um das Versprechen von Cavours Programm zu umgehen. Viele andere glaubten aber an eine solche Möglichkeit, die Kirche zu verändern und zu erneuern, und sie glaubten – was noch seltsamer erscheinen mag –, dass rechtlich-administrative Reformen, die sich auf den Bereich der Vermögensverwaltung beschränkten, fruchtbar sein könnten im Hinblick auf so weitreichende Konsequenzen"<sup>31</sup>.

Ricasoli musste sich schon vor dem Parlament gegen den Vorwurf wehren, was die Kommission Corsi vorschlage, sei eine Utopie<sup>32</sup>. Denn viele erkannten, dass es nicht die Aufgabe des Staates sein konnte, die Kirche zu reformieren<sup>33</sup>. Im übrigen war völlig unklar, ob die Kirche sich überhaupt auf eine solche Demokratisierung eingelassen hätte und wie dann gegebenenfalls die rechtlichen Beziehungen zwischen den ja zumindest teilweise weiterhin bestehenden kanonischen Institutionen bzw. Amtsträgern und den neuen, vom Staat geschaffenen 'Kongregationen' auszugestalten gewesen wären. Wer zudem die bisher nie mit der Vermögensverwaltung betrauten Laien unterstützen und beaufsichtigen sollte, war ebenfalls unerfindlich. So wurde das Projekt von breiten Kreisen im Parlament als unanwendbar abgelehnt und ging unter<sup>34</sup>.

---

<sup>26</sup> Vgl. *Jemolo*, Chiesa e Stato in Italia (Anm. 16), S. 289.

<sup>27</sup> Vgl. *D'Amelio* (Hrsg.), Stato e Chiesa (Anm. 17), S. 457.

<sup>28</sup> Vgl. *Jemolo*, La questione della proprietà ecclesiastica (Anm. 10), S. 116.

<sup>29</sup> So schrieb die Kommission bezüglich der Volkswahl der Pfarrer und Bischöfe: "(...) la nomina ai benefici è parte affatto temporale del culto, e doveva essere restituita a chi spetta", in: *D'Amelio* (Hrsg.), Stato e Chiesa (Anm. 17), S. 462; vgl. dazu *Mirabelli*, I progetti parlamentari (Anm. 18), S. 462.

<sup>30</sup> *Falco*, Il riordinamento (Anm. 17), S. 22 und S. 25.

<sup>31</sup> *Jemolo*, Chiesa e Stato in Italia (Anm. 16), S. 287.

<sup>32</sup> Vgl. *D'Amelio* (Hrsg.), Stato e Chiesa (Anm. 17), S. 502.

<sup>33</sup> Vgl. *Falco*, Il riordinamento (Anm. 17), S. 22.

## Weitere Versuche zur Demokratisierung der katholischen Kirche in Italien

Das Ende des Projektes Corsi bedeutete nicht, dass in Italien keine weiteren Versuche unternommen worden wären, die Kirche über eine Reform ihres Vermögensrechts zu demokratisieren. Der nächste Anlauf erfolgte im Jahr 1871 mit dem "Gesetz für die Garantie der Prärogativen des Papstes und des Heiligen Stuhls und für die Beziehungen des Staates mit der Kirche"<sup>35</sup>. Dessen erster Teil wurde berühmt als Versuch des nunmehr geeinten Italiens, nach dem Untergang des Kirchenstaats unilateral die rechtliche Stellung des Papstes und des Heiligen Stuhls zu definieren. Weniger bekannt, aber im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung, ist der zweite Teil dieses Gesetzes, mit dem Italien beabsichtigte – ebenfalls unilateral – die rechtliche Stellung der katholischen Kirche (Diözesen, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, etc.) im Inland zu definieren.

Während in einem ersten Entwurf des Garantiegesetzes lediglich auf ein zukünftiges Gesetz verwiesen wurde, welches die Schaffung von Laienverbänden für die kirchliche Vermögensverwaltung andeutete, gingen 80 Abgeordnete der Deputiertenkammer, darunter Bettino Ricasoli, einen Schritt weiter<sup>36</sup>: Sie stellten unter der Führung des Abgeordneten Ubaldo Peruzzi ein Gegenprojekt zum Garantiegesetz vor, in welchem wiederum von so genannten *Congregazioni diocesane* für die kirchliche Vermögensverwaltung die Rede war (vgl. Art. 27)<sup>37</sup>. Die "Diözesankongregationen" hätten personell aus dem Diözesanbischof als Präsidenten, zwei Kanonikern und sechs von den "Pfarreikongregationen" gewählten Laien bestehen sollen (vgl. Art. 28, Abs. 1). Die "Pfarreikongregationen" hätten aus dem Pfarrer und zwei von den Gläubigen gewählten Laien bestanden (vgl. Art. 28, Abs. 2). Obwohl dadurch der Klerus, sowohl auf Pfarrei- wie auf Diözesanebene in die Minderheit versetzt worden wäre, sah Art. 29 vor, dass der Voranschlag und die Rechnung der "Diözesankongregationen" von der Regierung genehmigt werden mussten.

Der Mehrheit des Parlaments erschien jedoch der Zeitpunkt für eine solch durchgreifende Reform des kirchlichen Vermögensrechts nicht opportun. Denn man wollte ja der Welt beweisen, dass man nun, nachdem das Ziel der Einigung Italiens erreicht war, mit dem Papst und der Kirche pfleglich umgehen würde. Das Projekt Peruzzi wurde deshalb schliesslich aufgeschoben, indem in das Garantiegesetz ein Art. 18 aufgenommen wurde, welcher besagte, dass durch ein späteres Gesetz für die Neuordnung, die Bewahrung und die Verwaltung des Kirchenvermögens gesorgt werde. Wie das genau zu geschehen habe, darüber schwieg man sich nun allerdings aus<sup>38</sup>.

---

<sup>34</sup> Vgl. *Jemolo*, La questione della proprietà ecclesiastica (Anm. 10), S. 116f; vgl. auch *Falco*, Il riordinamento (Anm. 17), S. 18 und S. 22; vgl. *Bogge / Sibona*, La vendita dell'asse ecclesiastico (Anm. 17), S. 37f.

<sup>35</sup> Vgl. den Text des Gesetzes vom 13. Mai 1871 bei *Francesco Scaduto*, Garantigie pontificie e relazioni tra Stato e Chiesa (Legge 13 maggio 1871). Storia, esposizione, critica, documenti, Torino 1884, S. 472-479; vgl. den Text auch bei *Giacometti*, Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche (Anm. 1), S. 670-673.

<sup>36</sup> Vgl. dazu *Aldo Berselli*, La destra storica dopo l'Unità. L'idea liberale e la Chiesa Cattolica, Bologna 1963, S. 285-288.

<sup>37</sup> Vgl. den Entwurf bei *Scaduto*, Garantigie Pontificie (Anm. 35), S. 487f.

<sup>38</sup> Vgl. dazu ebd., S. 378-386.

Nachdem verschiedene Bemühungen im Sand verlaufen waren, Art. 18 des Garantiegesetzes auch wirklich umzusetzen, bemühte sich ab 1885 eine neue Parlamentskommission unter der Führung des Senators Carlo Cadorna, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Gemäss Art. 4 dieses Gesetzesentwurfs<sup>39</sup> sollten sämtliche Rechtspersonen der Kirche wie Pfarr- und Kanonikerpfründen, Bischofsmensen, Abteien, Seminare und Kirchenfabriken aufgehoben werden. Durch denselben Artikel sollten jedoch die Güter, welche bisher diesen Rechtspersonen gehört hatten, samt ihrer Zweckbestimmung als neue rein zivile Rechtspersonen gleich wieder erstehen. Zweck dieser Operation war es, den betroffenen Rechtspersonen nichts von dem zu nehmen, was ihnen vorher gehörte, "ausser die Verbindung des Zeitlichen mit dem Geistlichen"<sup>40</sup>. Zwar sei es die bleibende Zweckbestimmung der Pfründen, für den Unterhalt des Pfründners zu sorgen. Aber dessen Amt sei nun nicht mehr Teil der neuen zivilen Rechtsperson. Das geistliche Amt und der Genuss der dafür bestimmten weltlichen Mittel sollten also fortan getrennt sein. Denn der Staat habe bisher den Laien gegenüber eine Ungerechtigkeit begangen. Durch die von ihm akzeptierte innere Verbindung von geistlichem Amt und materiellen Gütern habe die geistliche Macht, da sie die einzige innerhalb der Kirche sei, die geistliche Ämter übertragen könne, auch über die materiellen Güter zu verfügen vermocht. Und so sei den Laien auch der Einfluss auf die Ämterbesetzung genommen worden. Die Trennung von Amt und Genuss der Güter werde nun den politischen Einfluss des Klerus über die Laien in seine gerechten Schranken weisen, und der hohe Klerus könne nicht mehr durch die Verfügung über die materiellen Mittel auf den niederen Klerus einwirken<sup>41</sup>.

Entsprechend dieser Zielsetzung, 'Geistliches' und 'Weltliches' innerhalb der Kirche zu trennen, sah der Gesetzesentwurf nun nicht einfach nur die Schaffung von demokratisch gewählten *Opere diocesani* und *Opere parrocchiali* vor (vgl. Art. 6 und 10-12). Die Pfarrer und Bischöfe sollten darüber hinaus in diese Gremien nicht wählbar sein, sondern nur ein unverbindliches Antragsrecht besitzen (vgl. Art. 14). Vor allem sollte es nun das Recht dieser *Opere* sein, die Pfründner in die Pfründe einzuweisen. Ebenfalls sollten die *Opere* befugt sein, ihnen die Pfründe unter bestimmten Bedingungen wieder zu entziehen (vgl. Art. 22-30). "Das praktische Resultat eines solchen Systems" sollte es demnach sein, "dass die Laien und die kirchliche Autorität sich bezüglich des Innenlebens der Religionsgemeinschaft einigen müssen, indem sie von der vollständigen Freiheit Gebrauch machen, die ihnen der Staat lässt"<sup>42</sup>.

Auch dieser letzte Versuch, die Laien auf der Basis des vom Staat geordneten kirchlichen Vermögensrechts als Gegenpol zur Hierarchie aufzubauen, scheiterte jedoch auf der politischen Ebene<sup>43</sup>. Es war der letzte ernsthafte Versuch, das kirchliche Amt von

---

<sup>39</sup> Vgl. den Entwurf und die dazugehörige *relazione* in: *Rivista di Diritto Ecclesiastico* 5 (1895), S. 395-457, S. 585-606 und S. 731-749; vgl. zu diesem Entwurf *Falco*, *Il riordinamento della proprietà ecclesiastica* (Anm. 17), S. 36-58.

<sup>40</sup> Vgl. *Rivista di Diritto Ecclesiastico* 5 (1895), S. 419f.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., S. 415-419.

<sup>42</sup> Ebd., S. 431.

<sup>43</sup> Vgl. dazu *Antonio Consoli*, *Possibilità e limiti di una riforma della proprietà ecclesiastica*, in: *Raccolta di scritti in onore di Arturo Carlo Jemolo*, Bd. I/2, Milano 1963, S. 1237-1269, hier S. 1245; vgl. auch *Jemolo*, *La questione della proprietà ecclesiastica* (Anm. 10), S. 141. Bereits Ministerpräsident Crispi hatte sich gegen die Kommission Cadorna gewandt mit dem Argument, eine Ausführung von Art. 18 sei mit dem Papst nicht zu erreichen. Denn dieser wolle nur eines: die Wiedererrichtung der aufgehobenen Institutionen und die Rückgabe



seiner Verbindung mit dem dafür bereitgestellten Vermögen zu lösen und so mittels einer Institutionenverdoppelung die Laien als eigenständige Kraft innerhalb der Kirche zu etablieren. In Italien behielt somit trotz aller Bemühungen, die Kirche letztlich einfach als innerstaatlichen Verein zu betrachten, die Achtung vor der besonders geartete Struktur der Kirche, die in ihrem Wesen verankert ist, die Oberhand<sup>44</sup>.

## **Überreste einer überwundenen mitteleuropäischen Bewegung in der Schweiz**

Auch in den eingangs erwähnten Ländern scheiterten im 19. und 20. Jahrhundert alle Versuche, die Kirche bzw. ihre Vermögensverwaltung zu demokratisieren und damit das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung aus der kirchlichen *Communio* herauszulösen. Zu nennen ist hier einmal Frankreich und dessen Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche von 1905. Papst Pius X. verbot der Kirche in Frankreich, das Gesetz anzunehmen und umzusetzen. Er nahm damit in Kauf, dass die Kirche ihr gesamtes, seit der Französischen Revolution wieder angesammeltes Vermögen verlor, konnte so aber verhindern, dass sie zivilrechtlich in rund 40'000 demokratisch strukturierte Vereine ("associations culturelles") atomisiert wurde<sup>45</sup>. Ebenfalls scheiterte in Österreich ein dritter Anlauf zur Schaffung von 'Pfarrgemeinden', welcher im Zuge des Erlasses des Kirchenbeitragsgesetzes von 1939 unternommen worden war<sup>46</sup>. In Deutschland schliesslich besteht das Institut der Kirchengemeinden in modifizierter Weise zwar bis heute weiter, wie es mit dem preussischen Gesetz von 1875 initiiert worden war. Die rechtlich selbständigen Kirchengemeinden sind jedoch heute nur noch Empfänger von Schlüsselzuweisungen seitens der Diözese, welche die Kirchensteuermittel eintreibt, das Bischöfliche Ordinariat finanziert sowie das kirchliche Personal selbst besoldet. Die Kirchengemeinden

---

von deren Vermögen, vgl. *Francesco Crispi*, Discorsi parlamentari. Pubblicati per deliberazione della Camera dei Deputati, Bd. 2, Roma 1915, S. 748. Die Lateranverträge von 1929 entzogen dann weiteren Versuchen, die Verwaltung des Kirchenvermögens aus der Kirche auszugliedern, definitiv den Boden, weil das Garantiesgesetz obsolet wurde.

<sup>44</sup> Vgl. dazu *Pietro Gismondi*, Il nuovo giurisdizionalismo italiano. Contributo alla dottrina della qualificazione giuridica dei rapporti fra Stato e Chiesa, Milano 1946, S. 159f, S. 165-167 und S. 183f. Auch *Falco*, Il riordinamento della proprietà ecclesiastica, (Anm. 17), S. 63-251, der im Jahre 1910 das deutsche Kirchengemeinde- und Kirchensteuersystem umfassend beschrieb und zur Diskussion stellte, musste zugeben, dass dieses System der italienischen Tradition zu wenig entspreche, vgl. ebd., S. 243. Auf S. 249 bemerkte er gar, keine andere Idee finde so wenig Widerhall im Volksempfinden wie der kollektive Besitz des Kirchenvermögens.

<sup>45</sup> Vgl. dazu mit Literaturhinweisen: *Martin Grichting*, Die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich im Jahr 1905, in: Schweizerische Kirchenzeitung 174 (2006), S. 26-30. Pius X. beschrieb in der Enzyklika "Une fois encore" vom 6. Januar 1907 sein Dilemma folgendermassen: "In perfider Weise vor die Wahl zwischen dem materiellen Ruin und der Zustimmung zu einer Beeinträchtigung ihrer Verfassung, die göttlichen Ursprungs ist, gestellt, hat die Kirche es selbst um den Preis der Armut abgelehnt, dass in ihr das Werk Gottes angetastet werde", in: ASS 40 (1907), S. 7. Papst Benedikt XVI. hat die Haltung von Papst Pius X., noch als Kardinal in seinem Interview-Buch "Salz der Erde", so zusammengefasst: "Das Gut der Kirche ist wichtiger als ihre Güter. Wir geben die Güter weg, weil wir das Gut verteidigen müssen. Das ist, glaube ich, ein grosser Satz, den man sich immer wieder vor Augen halten muss", *Joseph Ratzinger*, Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald, Stuttgart 1996, S. 185 (Hervorhebung dort).

<sup>46</sup> Vgl. *Grichting*, Das Verfügungsrecht (Anm. 9), S. 123-129.

in Deutschland sind damit faktisch entmachtet worden, was nicht der ursprünglichen Absicht des kulturkämpferischen Preussen entspricht<sup>47</sup>.

Übriggeblieben ist somit noch die Mehrheit der Schweizer Kantone. In diesen werden die Kirchensteuermittel von demokratisch strukturierten Gremien, die rein weltlich-rechtlich begründet sind und die unabhängig von der kirchlichen Leitung sowie nach eigenen Zielvorstellungen agieren, eingenommen, verwaltet und ausgegeben. Die so genannten Kirchgemeinden und deren jeweiliger Zusammenschluss auf kantonaler Ebene – in der Regel "Landeskirche" genannt – stellen somit im Sinne Bettino Ricasolis eine zweite Kraft innerhalb der Kirche dar, die unabhängig von der ekklesiologisch ausgewiesenen kirchlichen Leitung agiert oder zumindest agieren kann.

Diese "zweiköpfige Hierarchie"<sup>48</sup> konnte sich über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus relativ unangefochten behaupten, nicht zuletzt deshalb, weil die Katholiken in der Schweiz seit 1848 unter dem Druck einer liberal-protestantischen Mehrheit standen und deshalb zusammenhalten mussten. Demokratische Elemente wie Kirchgemeinden und "Landeskirchen" konnten in dieser Phase nicht jene Sprengkraft entwickeln, wie sie es heute in einer pluralisierten Gesellschaft, deren Teil die Katholiken sind, tun können. Kritik am System dieser "zweiten Hierarchie" blieb deshalb lange akademischer Natur. Zu nennen ist hier in erster Linie Eugenio Corecco, Professor in Fribourg und später Bischof von Lugano (1986-1995), welcher in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts diesbezüglich einen kritischen Aufsatz veröffentlichte<sup>49</sup>. Ebenfalls hatte sich der Luzerner Staatsanwalt und Regierungsrat Walter Gut bereits frühzeitig kritisch mit dem staatskirchenrechtlichen System auseinander gesetzt. Insbesondere forderte er eine "Gesund-schrumpfung" von Aufgabenbereich und Apparat der staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen ("Landeskirchen") und eine Abänderung der missverständlichen Terminologie ("Landeskirche", "Kirchenverfassung")<sup>50</sup>. In den 90er Jahren profilierte sich dann der Official des Bistums Chur, Joseph M. Bonnemain, als Kritiker des staatskirchenrechtlichen Systems, indem er dieses anlässlich einer Kirchenrechtstagung im Vatikan im Jahre 1993 als "demokratischen Volk-Josephinismus" bzw. einen solchen "der Oligarchie des staatskirchlichen Apparates" bezeichnete und schlichtweg die Abschaffung der "Landeskirchen" forderte<sup>51</sup>. In einem Beitrag zur "Kantonalkirche Schwyz" konstatierte er 1997,

---

<sup>47</sup> Vgl. ebd., S. 351-357.

<sup>48</sup> *Roland Bernhard Trauffer*, Überlegungen aus römisch-katholischer Sicht, in: R. Pahud de Mortanges / G. Rutz / Chr. Winzeler (Hrsg.), Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Ankerkennung von Religionsgemeinschaften, Fribourg 2000, S. 115-127, hier S. 117.

<sup>49</sup> Grundlegend dafür war Coreccos in den 60er Jahren erstellte Studie zu den mit der Schweiz vergleichbaren verfassungs- und vermögensrechtlichen Problemen der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrhundert: *Eugenio Corecco*, La formazione della Chiesa cattolica negli Stati Uniti d'America attraverso l'attività sinodale, 2. Aufl., Bologna 1991; zusammengefasst in: *ders.*, Die synodale Aktivität im Aufbau der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, in: AfkKR 137 (1968), S. 38-94; darauf baute dann gedanklich Coreccos grundlegender und nach wie vor gültiger Beitrag zum schweizerischen Staatskirchenrecht auf: *ders.*, Katholische 'Landeskirche' im Kanton Luzern. Das Problem der Autonomie und der synodalen Struktur der Kirche, in: AfkKR 139 (1970), S. 3-42.

<sup>50</sup> Vgl. *Walter Gut*, Revisionsbedürftige römisch-katholische 'Landeskirche', in: Vaterland, 25. Februar 1970.

<sup>51</sup> *Joseph M. Bonnemain*, Die Schweizer Kantonalkirchen und die Mitverantwortung der Gläubigen bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, in: Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis (Hrsg.), Ius in vita et in missione ecclesiae. Acta Symposii Internationalis Iuris Canonici occurrente X Anniversario promul-

es liege bei den "Kantonal- bzw. Landeskirchen nach schweizerischem Modell" eine "grundsätzliche Fehlkonstruktion" vor. Der Staat wolle nicht in eine "wirkliche Partnerschaft" mit der Kirche als solcher eintreten, sondern er wolle eine Kirche "im Korsett der eigenen Kriterien" haben<sup>52</sup>. Es folgte sodann im Jahr 1997 noch die Dissertation des Verfassers des vorliegenden Beitrags zum Zürcher Staatskirchenrecht<sup>53</sup>. Erst der Konflikt um den Priester Franz Sabo in der Pfarrei Röschenz (Bistum Basel, Kanton Basel-Land) in den Jahren 2005-2007 führte dann jedoch sowohl der schweizerischen Öffentlichkeit wie auch dem Apostolischen Stuhl vor Augen, dass das staatskirchenrechtliche System der Schweiz potentiell schismatisch ist. Denn der erwähnte Priester, von Diözesanbischof suspendiert, fuhr über längere Zeit fort, als "Pfarradministrator" zu wirken, unterstützt von der örtlichen Kirchengemeinde, die keine Anstalten machte, ihn zu entlassen, sondern die sich ostentativ hinter ihn stellte und ihn weiterhin entlohnte<sup>54</sup>.

Nach der Beendigung des "Fall Röschenz" verlangte der Apostolische Stuhl die Durchführung eines zweitägigen Kongresses zum schweizerischen Staatskirchenrecht, welcher am 3. und 4. November 2008 in Lugano stattfand. Die Moderation oblag dem renommierten Kanonisten Libero Gerosa. Dieser gab in der Folge nicht nur den Tagungsband heraus<sup>55</sup>. Er präsierte von 2008 bis 2013 auch eine im Nachgang zum Kongress von der Schweizer Bischofskonferenz eingerichtete "Fachkommission Kirche und Staat", welche die Ergebnisse ihrer Arbeit in der Form von Empfehlungen der Schweizer Bi-

---

gationis Codicis Iuris Canonici diebus 19-24 aprilis 1993 in Civitate Vaticana celebrati, Città del Vaticano 1994, S. 527-545, hier S. 533 und S. 541.

<sup>52</sup> *Ders.*, Verfassung der römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz. Neuaufleben des Staatskirchentums am Ende des 20. Jahrhunderts?, in: R. Puza / A. Weiss (Hrsg.), *Iustitia in Caritate*. Festgabe für Ernst Rössler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Official der Diözese Rottenburg-Stuttgart, (= *Annotationes in Ius Canonicum*, Bd. 3), Frankfurt an Main / Berlin / Bern / New York / Paris / Wien 1997, S. 693-716, hier S. 714.

<sup>53</sup> Vgl. *Grichting*, Kirche oder Kirchenwesen (Anm. 2); italienisch: *ders.*, Chiesa e Stato nel Cantone di Zurigo. Un caso unico nel diritto ecclesiastico dello Stato nei confronti della Chiesa cattolica, Roma / Freiburg i. Br. / Wien 1997.

<sup>54</sup> *Urs Brosi*, Fallstudie 'Röschenz', in: L. Gerosa / L. Müller (Hrsg.), *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz*, (= *Kirchenrechtliche Bibliothek*, Bd. 14), Wien / Berlin / Zürich 2010, S. 200-208; vgl. auch *Arturo Cattaneo*, Lehren aus dem 'Fall Röschenz', ebd., S. 209-216. In den Vereinigten Staaten von Amerika war es im 19. Jahrhundert zu einem vergleichbaren Fall gekommen, vgl. dazu *Martin Grichting*, Wenn die Herde den Hirten führt, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 175 (2007), S. 450-453. Auch dieser Fall führte zu einem Eingreifen des Apostolischen Stuhls. Papst Pius VII. legte in seinem Schreiben "Non sine magno" vom 24. August 1822 allgemeingültige Grundsätze zur kirchlichen Vermögensverwaltung fest: "Itaque memorare debent aeditui, bona quae ad divinum cultum nec non ad Ecclesiae eiusque ministrorum sustentationem oblata sunt, in Ecclesiae potestatem transire: sicut autem Episcopi ex ordinatione divina sunt qui praesunt Ecclesiae, ita ipsi non possunt ab eorumdem bonorum cura, dispositione ac vigilantia excludi"; vgl. das Schreiben bei: R. De Martinis (Hrsg.), *Iuris Pontificii de Propaganda Fide, Pars prima complectens Bullas, Brevia, Acta S. S. a Congregationis Institutione ad Praesens iuxta Temporis Seriem Disposita*, Bd. 4, Roma 1891, S. 620-622, hier S. 620f. Und zur Ämterverleihung stellte er fest: "Novum autem ac plane inauditum est in Ecclesia illud quod aliquando istic accidisse accepimus, nempe aedituos et laicos sibi ius arrogasse constituendi pastores legitimis facultatibus destitutos, saepe etiam censuris obnoxios, (...), illos etiam pro arbitrio amovendi, atque subsidia praestandi cui ipsi maluerint. Si ita acta sunt, uti fuit nobis nunciatum, quo pacto tolerari posset tam magna legum non ecclesiasticarum modo, sed divinarum etiam subversio? Ita enim non Episcopi praeessent Ecclesiae, sed laici; pastor subditus gregi suo effectus esset, et laici homines potestatem illam, quae Episcopis divinitus data est, sibi usurpare conarentur", ebd., S. 621.

<sup>55</sup> Vgl. *Gerosa / Müller* (Hrsg.), *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz* (Anm. 54); französisch: *Libero Gerosa / René Pahud de Mortanges* (Hrsg.), *Eglise catholique et Etat en Suisse*, (= *Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht*, Nr. 25), Zürich / Basel / Genf 2010.

schofskonferenz übergeben hat. Die Schweizer Bischofskonferenz hat sich im Jahr 2013 diese Empfehlungen zu eigen gemacht und sie zuhanden der Diözesanbischöfe sowie der staatskirchenrechtlichen Körperschaften zur Umsetzung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen verabschiedet<sup>56</sup>. Zum Stellenwert des Vademecums befragt, hat die Bischofskonferenz in ihrem Mediencommuniqué vom 4. September 2013 ferner festgehalten, dass "das von den Bischöfen verabschiedete Vademecum als Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung von staatskirchenrechtlichen Fragen zu lesen" sei<sup>57</sup>.

Nicht nur seine für den Kontakt mit der römischen Kurie wichtige Beheimatung in der italienischen und deutschen Sprache, die Libero Gerosa als Professor für Kirchenrecht in Paderborn und Lugano unter Beweis gestellt hatte, qualifizierten ihn für die Aufgabe, einen Reformprozess des schweizerischen Staatskirchenrechts zu moderieren. Bereits im Jahr 1987 hatte er mit Augenmass und Klarheit die Problematik des schweizerischen Staatskirchenrechts beschrieben und Reformen verlangt: "So konnte man sich nicht zur Anerkennung der römisch-katholischen Kirche in ihrer kanonischen Verfasstheit als Weltkirche entscheiden, sondern forderte auf kantonaler Ebene die Schaffung von demokratisch gestalteten römisch-katholischen Körperschaften, die eine ähnliche Struktur wie die evangelische Kirche aufweisen mussten. Diese Organismen sind aber staatskirchenrechtliche Verbände, die neben der wirklichen Kirche stehen. Die innere Widersprüchlichkeit dieser Rechtslage ist die Konsequenz daraus, dass man durch das Institut der 'Landeskirche' versucht hat, der katholischen Kirche ein staatskirchenrechtliches System aufzuzwingen, das ihrer eigenen Struktur völlig fremd ist. Es mag richtig sein, dass die 'Landeskirche' technisch-juridisch nicht der Staat, sondern nur ein auf Staatsrecht fussender Selbstverwaltungskörper ist, sie ist aber um so weniger und auf keinen Fall Kirche. (...). Dort, wo dieses Prinzip zu einer Einmischung der Kantone in die innere Struktur der katholischen Kirche geführt hat, ist die Freiheit der Selbstbestimmung verletzt worden. Dieses Nachgeben der katholischen Kirche muss wieder überwunden werden, damit die Schweiz – durch die Achtung jeder Verschiedenheit – weiterhin bleibt, was sie immer ihrer vielfältigen Natur nach gewesen ist"<sup>58</sup>.

Ob diese Sätze Libero Gerosas in Kenntnis der im 19. Jahrhundert südlich des Tessins gemachten Versuche, der Sache nach Kirchengemeinden und "Landeskirchen" zu gründen, geschrieben wurde, kann dahingestellt bleiben. Zweifellos schimmert aber die weitsichtige Haltung des bedeutenden Tessiner Ekklesiologen und Kanonisten Eugenio Corecco durch.

---

<sup>56</sup> Schweizer Bischofskonferenz / Fachkommission der Schweizer Bischofskonferenz 'Kirche und Staat in der Schweiz', Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz, Fribourg 2012, [www.bischoefe.ch/dokumente/anordnungen/vademecum](http://www.bischoefe.ch/dokumente/anordnungen/vademecum), Zugriff am 13. Oktober 2013.

<sup>57</sup> "Nie wieder Krieg!", Mediencommuniqué zur Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz in Givisiez/FR vom 2. bis 4. September 2013, [www.bischoefe.ch](http://www.bischoefe.ch), Zugriff am 13. Oktober 2013.

<sup>58</sup> Libero Gerosa, Die staatskirchenrechtliche Vielfalt in der Schweiz, in: AfKRR 156 (1987), S. 46f.